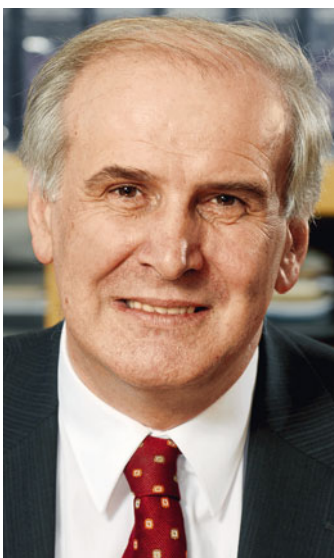


Liechtenstein

Zustimmung zu Steuerabkommen durch den liechtensteinischen Landtag

Editorial von Otmar Hasler, Regierungschef a.D., Partner, Kaiser Ritter Partner



In seiner Aprilsitzung stimmte der liechtensteinische Landtag 11 Steuerabkommen zu und schaffte somit die Voraussetzungen zu deren Ratifikation. Gleichzeitig behandelte er in erster Lesung einen Gesetzesentwurf über die Durchführung der internationalen Amtshilfe in Steuersachen, um die innerstaatlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Steueramthilfe zu schaffen.

Mit Ausnahme des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland umfassen die dem liechtensteinischen Landtag zur Zustimmung vorgelegten Abkommen nur den Informationsaustausch in Steuersachen gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens und sehen einen Informationsaustausch auf Anfrage nach den Kriterien der OECD vor. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich auf dem Weg der Amtshilfe, d.h. durch die Zusammenarbeit der zuständigen Steuerbehörden. Er erfolgt weder automatisch noch spontan, sondern nur auf der Basis eines präzise formulierten Ersuchens.

Erfasst sind die direkten Steuern sowie die Mehrwertsteuer der Vertragspartner. In den Abkommen werden die Bedingungen, unter welchen der Informationsaustausch stattzufinden hat, detailliert aufgeführt.

Das Steueramthilfegesetz schafft für alle Steuerabkommen, ausgenommen die Abkommen mit den USA und dem Vereinigten Königreich, für die separate Gesetze geschaffen wurden, eine einheitliche Rechtsgrundlage für das innerstaatliche Amtshilfeverfahren. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf das 3. Quartal 2010 mit Wirkung auf die Steuerjahre 2011 und spätere vorgesehen, es sei denn, ein Tax Information Exchange Agreement oder ein Doppelbesteuerungsabkommen sieht ein anderes, früheres Inkrafttreten vor.

Inhaltlich orientiert sich das Gesetz am Steueramthilfegesetz USA. Als Grundsatz gilt, dass das Verfahren effizient und zügig, aber rechtsstaatlich fair ausgestaltet ist. So sind allfällige für die Erlangung der Informationen erforderliche Zwangsmassnahmen von einer richterlichen Instanz, einem Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes, zu bewilligen; die Schlussverfügung über die Gewährung der Amtshilfe ist mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Liechtenstein wird damit seinen Verpflichtungen gegenüber der OECD nachkommen.

Der Kern der Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009, eine umfassende Lösung und damit einen neuen Weg in der Zusammenarbeit in Steuerfragen zu finden, konnte bis heute nur mit dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich erreicht werden. Die Liechtenstein Disclosure Facility regelt das Problem britischer Steuerpflichtiger mit Vermögensinteressen in Liechtenstein umfassend, indem sie die Möglichkeit eröffnet, die gesamten Vermögenswerte unter günstigen Bedingungen zu versteuern.

Wo stehen wir heute?

Die internationale Finanzkrise hat die Weltwirtschaft an den Rand des Kollapses getrieben. Nebst rechtlichen Fragen der Verantwortlichkeiten und Unternehmensführung sowie einer konsequent ausgestalteten Aufsicht sind im Lichte der horrenden Bonusausschüttungen wirtschaftsethische und moralische Fragestellungen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Nicht nur private Unternehmen, auch Staaten haben die Verschuldung in nicht verantwortbare Höhen getrieben. Die Gefährdung der Stabilität des Euro durch den Staatsbankrott Griechenlands verunsichert die Bevölkerung der Euro-Staaten zutiefst.

In einem solchen Umfeld sollte Liechtenstein mit einem konsequenten Schutz der Privatsphäre, einem soliden und starken Schweizer Franken, einem gesunden Staatshaushalt, einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, einer überzeugenden Abkommenspolitik, die auf versteuerte Gelder setzt und gleichzeitig Wettbewerbsvorteile generiert, nicht nur gleich lange Spiesse, sondern bessere Voraussetzungen schaffen, in Zukunft erfolgreiche Vermögensverwaltung zu betreiben.

www.kaiser-ritter-partner.com •